



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 17/2023

07.07.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

**Dienstanweisung zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Arbeits- und
Gesundheitsschutz an der Hochschule für Gesundheit Bochum**

Dienstanweisung

zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Hochschule für Gesundheit Bochum

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Präsidentin/der Präsident und die Kanzlerin/der Kanzler sind an der Hochschule für die Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich des Brandschutzes (nachfolgend „Arbeitsschutzbestimmungen“) verantwortlich.

Mit der Dienstanweisung wird die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf die Führungskräfte in den einzelnen Arbeitsbereichen übertragen, um die Sicherheit und die Gesundheit aller Hochschulmitglieder adäquat zu gewährleisten.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Hochschule inklusive Anmietungen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit in der Hochschule sind insbesondere die in der Anlage genannten Vorschriften maßgebend. Aktuelle Informationen zum Arbeitsschutz sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation an der Hochschule sind online im AGUM-System (Arbeits-, Gesundheits- & Umweltschutzmanagement) verfügbar. Die unter Ziff. 2.1 genannten Personen haben sich mit dem AGUM-System der Hochschule und den dort enthaltenen Informationen und Rechtsgrundlagen vertraut zu machen.

2. Verantwortung

2.1 Übertragung der Arbeitsschutzverantwortung auf Führungskräfte

Die Präsidentin/der Präsident und die Kanzlerin/der Kanzler übertragen die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf folgende unmittelbar in den jeweiligen Arbeitsbereichen tätigen Personen:

- a) Die Mitglieder des Präsidiums für die von ihnen geführten Ressorts
- b) Die Dezernent*innen für die von ihnen geführten Dezernate
- c) Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek für den gesamten Bereich der Bibliothek
- d) Die Dekan*innen für die von ihnen geleiteten Departments
- e) Die hauptamtlich Lehrenden für die von ihnen geleiteten Skills Labs, Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekte

2.2 Verantwortung durch besondere Beauftragung

Unberührt davon bleibt die Verantwortung der Beauftragten, denen durch gesonderte Weisung oder Bestellung eine spezifische Aufgabe zukommt (z.B. Brandschutzbeauftragte*r, Gefahrenstoffbeauftragte*r, etc.).

2.3. Verantwortung aller Beschäftigten

Alle Beschäftigten der Hochschule sind verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und den arbeitsschutzrechtlichen Weisungen der verantwortlichen Personen gemäß Ziff. 2.1. zu folgen. Sie haben nach ihren Möglichkeiten für die eigene Sicherheit und die der Kolleg*innen zu sorgen. Dazu gehört insbesondere, erkannte Gefahren oder Sicherheitsmängel unverzüglich der für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Person zu melden.

3. Aufgaben

Die unter 2.1 genannten Personen haben folgende Aufgaben:

- a) Selbständige Einholung der für den eigenen Verantwortungsbereich notwendigen Kenntnisse über die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einschließlich der Brandschutzverordnung der Hochschule sowie regelmäßige Aktualisierung der Kenntnisse
- b) Information der Mitarbeiter*innen (inkl. Lehrbeauftragte) und der Studierenden über die einschlägigen Bestimmungen sowie Erteilung der notwendigen Weisung
- c) Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gem. §§5 und 6 ArbSchG inklusive eines Gefahrstoffkatasters gem. §6 GefStoffV
- d) Festlegung und Kontrolle der im Einzelfall für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen gem. § 3 ArbSchG
- e) Sicherstellung einer turnusmäßigen Sicherheitsunterweisung der Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden
- f) Prüfung der vorschriftsmäßigen Nutzung überlassener Gebäude, Räume, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und Gefahrstoffe
- g) Unverzügliche Beseitigung bzw. Meldung erkannter Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden
- h) Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zur Erlangung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kenntnisse über Führungsverantwortung im Arbeitsschutz, sowie über physische und psychische Belastungen von Beschäftigten.

Sofern mehrere Führungskräfte gem. Ziff. 2.1. für einen Arbeitsbereich verantwortlich sind, ist eine direkte Abstimmung unter den verantwortlichen Personen über die oben genannten Aufgaben und Maßnahmen sicherzustellen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/der Betriebsarzt beraten und unterstützen die unter Ziff. 2.1 genannten Personen. Diese sind verpflichtet, sich mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt zwecks eines Beratungsgespräches in Verbindung zu setzen.

Veränderungen der Raumbesetzung bzw. Umzüge in andere Räume sind der Arbeitsschutzkoordinatorin/dem Arbeitsschutzkoordinator durch die Personen gemäß Ziff. 2.1 lit a) bis d) unverzüglich zu melden.

Die Anlage 1 (Verantwortungsmatrix_Arbeitsschutz_2022_12_15.pdf) zu dieser Dienstvereinbarung sollen die Pflichten der Verantwortlichen gemäß 3. a) bis g) erläutern und hinreichend konkretisieren. Die Raumliste, Anlage 2 (Übersicht Skills Labs-Büros Zuordnung-05-01-23.pdf), soll die räumliche Abgrenzung ermöglichen. Beide Anlagen sind Bestandteil der Dienstanweisung und werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version wird auf der online-Plattform des AGUMs bereitgestellt. Im Zweifel oder bei widersprüchlichen Regelungen zwischen Dienstvereinbarung und Anlagen, gilt die Dienstvereinbarung.

4. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Bochum, den 16.05.2023



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident



Annette Pietsch
Stellvertretende Kanzlerin

Anlage 1) Verantwortungsmatrix_Arbeitsschutz_2022_12_15.pdf

Anlage 2) Übersicht Skills Labs-Büros Zuordnung-05-01-23.pdf

Aufstellung der wichtigsten Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbeitsstättenVO)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSchV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Brandschutzordnungen der Hochschule Teil A, B und C

Link zum AGUM der Hochschule für Gesundheit:

<https://portal.hs-gesundheit.de> → Anwendungen → AGUM